



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
Realschulen in Bayern
(inkl. Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung,
Abendrealschulen, Schulen besonderer Art und Waldorf-
Schulen)

per E-Mail (OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV - BS 6200 - 5.17 468

München, 07.06.2021
Telefon: 089 2186 2543
Name: Herr Erhart

Abschlussprüfung 2021

hier: Ergänzende Hinweise

Anlage: Formular Einwilligung freiwilliger Selbsttest

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Folgenden erhalten Sie ergänzende Informationen zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen 2021 unter den gegenwärtigen Pandemiebedingungen. Sie sollen Ihnen einen Orientierungsrahmen geben und Ihre organisatorischen Handlungsspielräume – im Rahmen der gesundheitsrechtlichen Vorgaben – im Interesse aller Beteiligten erweitern.

1. Umsetzung der Maskenpflicht

- Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des aktuell gültigen Rahmenhygieneplans Schulen (RHP) zum Tragen einer Maske gelten an den Abschlussprüfungstagen unverändert.

- Ab 7. Juni 2021 gilt zudem, dass auch für Schülerinnen und Schüler das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) verpflichtend ist.
- Da sich die schriftlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken und der Mindestabstand eingehalten werden muss, kann das Aufsicht führende Personal beispielsweise für individuelle Trink- oder Essenspausen im Prüfungsraum am Arbeitsplatz Ausnahmen genehmigen. Diese beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum.

2. Verlängerung der Arbeitszeit für die schriftlichen Abschlussprüfungen

- Um das Prüfungsgeschehen vor dem Hintergrund der Hygienemaßnahmen zu entzerren, wird – wie mit KMS IV-BS6200-5.17467 vom 10.05.2021 bereits mitgeteilt – die Arbeitszeit in den einzelnen Fächern verlängert. Die in o. g. KMS angegebenen Prüfungszeiträume sind zwingend einzuhalten.
- **Hinweis zum Fach Französisch**
Für die Abschlussprüfung im Fach Französisch gilt dabei, dass für die Bestandteile der schriftlichen DELF-Prüfung (CO, CE, PE) 10 Minuten und für die Übersetzung (VER) ebenfalls 10 Minuten Zeitzuschlag zu gewähren sind.

3. Raumplanung bei den schriftlichen Prüfungen

- Grundsätzlich soll bei der Raumplanung und -zuweisung der Prüflinge berücksichtigt werden, welche Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis den Nachweis eines negativen Covid-19-Test-Ergebnisses erbringen und welche nicht. Dazu ist es zur Optimierung der räumlichen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schule sinnvoll, die Wünsche der Prüflinge zur Teilnahme an einem Corona-Test im Vorfeld der Prüfung abzufragen (vgl. Anlage „Formular Einwilligung freiwilliger Selbsttest“), um für diese Schülerinnen und Schüler – je nach Anzahl – einen eigenen Prüfungsraum vorzusehen, der dann unter Vorlage des Testergebnisses betreten werden darf.
- Fällt der Prüfungstag auf einen Montag (z. B. schriftliche Abschlussprüfung Mathematik), ist es in diesem Fall ausnahmsweise möglich, den entsprechenden Schülerinnen und Schülern seitens der Schule einen Selbsttest auszuhändigen, der am Vortag der Prüfung zuhause durchgeführt und als Grundlage für die Raumplanung herangezogen werden kann. Bei der

räumlichen Planung darf kein Druck auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass – anders als beim Präsenzunterricht – der Testnachweis in diesem Zusammenhang auf freiwilliger Basis erfolgt, d. h. eine Teilnahme an den Prüfungen nicht vom Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses abhängig gemacht werden darf.

- Zudem sollen in der Regel gesonderte Prüfungsräume für Schülerinnen und Schüler, die entweder selbst zur Risikogruppe gehören oder den Haushalt mit einer Person der Risikogruppe teilen, vorgesehen werden. Dies gilt auch für Quarantäneunterbrecher, für die ohnehin ein ausgedehnter Mindestabstand von mehr als zwei Metern berücksichtigt werden muss.
 - Infizierte bzw. nachweislich positiv getestete Schülerinnen und Schüler dürfen demgegenüber nicht an Prüfungen teilnehmen, auch nicht in gesonderten Prüfungsräumen. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen am Nachtermin teil.
 - Um Ihnen größtmögliche räumliche und personelle Flexibilität an Prüfungstagen zu ermöglichen und dem Prüfungsablauf unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen des Infektionsschutzes Vorrang vor dem übrigen Schul- und Unterrichtsbetrieb einzuräumen, wird zugestimmt, dass, falls erforderlich, an den schriftlichen Abschlussprüfungstagen für einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen ausschließlich materialgestützter Distanzunterricht stattfindet.
 - Diese Flexibilität kann beispielweise erforderlich werden, wenn Sie zur Kontaktreduktion möglichst kleine Prüfungsgruppen in möglichst vielen geeigneten Prüfungsräumen mit möglichst kontinuierlichen Aufsichten im jeweiligen Prüfungsraum vorsehen.
 - Diese Maßnahmen können insgesamt dazu beitragen, die Prüfungssituation zu entlasten und individuelle Ängste und Sorgen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlussprüfung zu reduzieren. Sie bieten jedoch lediglich einen Orientierungsrahmen, da bei der Organisation der Prüfungen vielfältige Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen sind, die in der Organisationshoheit der prüfenden Schule liegen, und Entscheidungen nur in Kenntnis dieser Bedingungen verantwortlich getroffen werden können.
- Eine Durchführung von Prüfungen mit einer größeren Zahl an Prüflingen in großen und gut belüfteten Räumlichkeiten ist damit auch in diesem Jahr ausdrücklich nicht ausgeschlossen.**

4. Mündliche Prüfungstage

4.1 Möglichkeit zur Ausnahme von der Maskenpflicht

Die jeweils prüfenden Lehrkräfte können gemäß Abschnitt III Ziffer 1.3 Buchst. a des RHP im pädagogischen Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Prüflinge ausschließlich während der 30-minütigen Prüfungszeit eine Ausnahme von der Maskenpflicht gewähren. Andernfalls sind die besonderen Umstände des Maskentragens bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen.

4.2 Einsatz einer quarantänepflichtigen prüfenden Lehrkraft

Da die Schülerinnen und Schüler ein Interesse daran haben, von ihrer bisherigen Fachlehrkraft geprüft zu werden, kann eine mündliche Prüfung in der Schule im Falle einer Quarantänepflicht oder eines positiven Testergebnisses der prüfenden Lehrkraft als Videokonferenz durch Übertragung der Lehrkraft in einen Prüfungsraum der Schule durchgeführt werden, wenn

- sowohl sie als auch der betroffene Prüfling und zusätzlich deren Erziehungsberechtigte einverstanden sind,
- die technischen Voraussetzungen sowohl bei der Lehrkraft zu Hause als auch im Prüfungsraum der Schule vorliegen und eine stabile Verbindung möglich ist,
- sich die zweitprüfende Lehrkraft, wie üblich, mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Prüfungsraum der Schule befindet.

Ansonsten soll die Prüfung verschoben werden.

5. Nachtermine

Wie in jedem Schuljahr werden auch für diesen Abschlussprüfungsjahrgang 2021 zentrale Prüfungen für den schriftlichen Nachtermin zur Verfügung gestellt. Folgende Termine sind hierbei festgesetzt:

Montag	6. September 2021	Profilfach der WPG III a
Dienstag	7. September 2021	Deutsch
Mittwoch	8. September 2021	Englisch/Andere Fremdsprachen
Donnerstag	9. September 2021	Mathematik I und II
Freitag	10. September 2021	Physik und Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen
Montag	13. September 2021	Profilfach der WPG III b

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
ich hoffe, dass Sie in diesem Schreiben die nötigen Hinweise finden, die Ihnen bei der Vorbereitung der Abschlussprüfungen helfen und Ihnen entsprechende Planungssicherheit geben. Mehr als je zuvor erfordert die Durchführung der Abschlussprüfungen Umsicht, Flexibilität und persönlichen Einsatz. Dafür danke ich Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich.
Bitte informieren Sie die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Konrad Huber MPhil
Leitender Ministerialrat